



lichen Gesetzgebung ein anderes ebenso wirksames Ver-  
fahren vorgeschrieben ist:

- a) Ketten und die vorstehend bezeichneten Geräte an Bord;
  - 1. Ketten und Geräte von 12,7 mm (1/2 engl. Zoll) oder weniger Durchmesser: einmal in sechs Monaten.
  - 2. Alle anderen Ketten und Geräte (einschließlich der Haftketten, aber mit Ausnahmen der Kettenhänger an Masten und Lademaßen), die regelmäßig verwendet werden: einmal alle zwölf Monate.
- Soweit die bezeichneten Geräte ausschließlich bei Kranen und anderen Hebezeugen mit Handantrieb verwendet werden, ist der unter 1. bezeichnete Zeitabstand zwölf statt sechs Monate und der unter 2. bezeichnete Zeitabstand zwei Jahre statt zwölf Monate. Falls die zuständige Behörde der Ansicht ist, daß zufolge der Größe, Zusammenfügung des Materials oder der seltenen Verwendung aller bezeichneten Geräte, mit Ausnahme der Ketten, die Vorschriften dieses Ablasses betr. Ausgüßen für den Schutz der Arbeitnehmer nicht notwendig ist, kann sie durch ein schriftliches Zeugnis — das aber jederzeit zurückgezogen werden kann — diese Geräte von der Anwendung der obenstehenden Vorschriften unter Voraussetzungen ausnehmen, die in dem Zeugnis bezeichnet werden können.

- b) Die vorbezeichneten Ketten und Geräte, die nicht an Bord verwendet werden: Zur Sicherstellung des Ausgüßens dieser Ketten und Geräte sind Maßnahmen vorgesehen,
- c) wenn Ketten und die bezeichneten Geräte an Land und an Bord verlängert, geändert oder durch Schweiße ausgebessert werden, sind sie nachher einer Probe zu unterziehen und zu untersuchen.

4. An Land wie an Bord angemessen beglaubigte schriftliche Zeugnisse angefertigt werden, die eine hinreichende gesetzliche Voraussetzung für die Betriebssicherheit der bezeichneten Apparate und Geräte bezeugen. Die Zeugnisse müssen die zulässige Höchstbelastung sowie Zeitpunkt und Ergebnisse der Proben und Untersuchungen gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels und des Ausgüßens oder anderer Behandlung gemäß Absatz 3 dieses Artikels angeben. Die Zeugnisse müssen von der Person, die sie ausstellen hat, auf Verlangen jeder dazu berechtigten Person vorgelegt werden. In Bezug auf Schiffe der großen internationalen Fahrt muß eine Uebersetzung der Zeugnisse in die englische Sprache vorliegen.

5. Auf allen Kranen, Aufzügen, Ketten- und Seilwinden sowie auf allen ähnlichen an Bord verwendeten Hebezeugen wie sie von der einzelstaatlichen Gesetzgebung bezeichnet sind, muß die zulässige Höchstbelastung klar angegeben sein. Die Angabe auf Schlingenteilen erfolgt in sichtbaren Ziffern oder Buchstaben auf den Ketten selbst oder auf einem haltbaren Blättchen oder Ring, der fest an der Kette angebracht ist.

6. Motoren, Fahrräder, Kraftübertragungen durch Kette oder Keilung, elektrische Leitungsdrähte und Dampfleitungen müssen, soweit dies ohne die Sicherheit der Fahrt des Schiffes zu beeinträchtigen möglich ist, mit Schutzgittern versehen sein; außer es wäre festgestellt, daß sie durch ihre Anlage oder Bauart in Bezug auf die Sicherheit der beschäftigten Arbeitnehmer dieselbe Sicherheitsgewähr bieten, als wenn sie mit angemessenen Schutzvorrichtungen versehen wären.

7. An Kranen und Winden müssen zweckmäßige Einrichtungen zur Verhinderung plötzlichen Niedergehens einer Last während des Steigens und Fahrens angebracht sein.

8. Es müssen angemessene Vorkehrungen getroffen sein, um zu verhindern, daß die Abdämpfe und — soweit möglich — auch der fäulige Dampf zum Antriebe der Krane und Winden die Sicht irgendwelcher Stellen der Arbeitsstätte beeinträchtigen, an denen ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Artikel 10.

Nur hinreichend sachkundige und vertrauenswürdige Personen dürfen Hebe- oder Beförderungsapparate steuern, mögen sie mechanisch oder anders angetrieben sein, oder den Führern der Apparate Zeichen geben bzw. die durch die Trommeln oder Körper der Winden getriebenen Förderer steuern.

Artikel 11.

- 1. An Hebe- und Beförderungsapparaten dürfen nur schwach belassen werden, wenn der betreffende Apparat von einer sachkundigen Person tatsächlich überwacht wird, solange die Last aufgehängt ist.
- 2. Durch angemessene Maßnahmen ist sicherzustellen, daß ein Signalmann vorhanden ist, wenn dies für die Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.
- 3. Durch angemessene Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß gefährliche Arbeitsweisen beim Auf- und Ablassen, Stauen und Umformen der Ladung und den damit zusammenhängenden Vorgängen nicht verwendet werden.
- 4. Vor Arbeitsbeginn an einer Last müssen die Lufenbalken entfernt werden, außer die Last ist so groß, daß die Gefahr des Stößens der durch die Seilwinden gehobenen Last gegen die Lufenbalken nicht besteht. Falls die Lufenbalken an Ort und Stelle belassen werden können, müssen sie angemessen gegen Lageveränderungen gesichert sein.
- 5. Bei Arbeit an Kohle oder vor anderen Massengütern ist durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß die Arbeiter aus den Schiffsräumen und dem Zwischendeck leicht herausgelangen können.
- 6. Ladebehälter dürfen zu den Arbeitsvorgängen nur verwendet werden, wenn sie fest und widerstandsfähig gebaut, gut gesichert und wenn notwendig, angemessen befestigt sind. Für die Güterbeförderung vom Schiff zum Land dürfen Handlaren nicht verwendet werden, wenn die Neigung der Laufplanke so groß ist, daß dadurch eine Gefahr entstehen könnte.
- Wenn notwendig, müssen die Ladebehälter in angemessener Weise befestigt sein, um das Ausgleiten der Arbeitnehmer zu verhindern.

7. Wenn die Arbeitsstelle in einem Raum auf das Lukenviereck begrenzt ist, dürfen Haken oder Teufels-Haken an den Enden oder anderen Befestigungen von Baumwoll-, Wolle-, Hanfballen, Zuckeladen oder ähnlichen Gütern oder an Fässern nicht befestigt werden, außer um Schlingen zu entleeren oder die Ladung in der Schlinge zu vereinigern.

8. Hebezeuge dürfen über die zulässige Höchstbelastung hinaus nicht beladen werden, außer in besonderen Fällen, zu denen der Eigentümer oder sein Angestellter ausdrücklich die Ermächtigung erteilen muß. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Bericht anzulegen.

9. Krane an Land mit veränderlicher Tragfähigkeit, z. B. durch Heben oder Senken des Kranarmes, wobei die Tragfähigkeit sich nach dem Neigungswinkel ändert, müssen einen automatischen Anzeiger tragen oder eine Aufstellung, die die zulässige Höchstbelastung gemäß dem Neigungswinkel des Hebungsgarnes angibt.

Artikel 12.

Wenn Arbeitnehmer mit oder in der Nähe von Ladungen arbeiten müssen, die für die Gesundheit oder für ihr Leben entweder an sich gefährlich sind oder infolge des Zufalles, in dem sie sich im Augenblick der Arbeit befinden oder wenn die Arbeitnehmer an Stellen arbeiten müssen, an denen solche Ladungen aufgetapelt waren, hat die einzelstaatliche Gesetzgebung die für den angemessenen Schutz der Arbeitnehmer unerlässlichen Vorkehrungen vorzusehen, wobei jedem Falle besonders Rechnung zu tragen ist.

Artikel 13.

Auf Docks, Werften, Kais und andere Arbeitsvorkommen häufig verwendeten Stellen müssen von der einzelstaatlichen Gesetzgebung Rettungs- und Rettungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dabei ist Gebührende Rechnung zu tragen. Die Vorrichtungen sind derart aufzubewahren, daß Erwe Hilfe rasch sichergestellt werden kann, und daß im Falle eines ernsthaften Unfalls der Verunglückte sofort nach dem nächstgelegenen Krankenhaus geschafft werden kann. Auf den bezeichneten Arbeitsstätten muß stets eine ausreichende Menge Verbandzeug in einem solchen Zustand und an solchen Stellen vorhanden sein, daß es jederzeit leicht zugänglich und während der Arbeitsstunden augensichtlich gebrauchsfähig ist. Dieses Verbandzeug muß unter die Aufsicht einer oder mehrerer verantwortlicher Personen gestellt sein, von denen eine oder mehrere Personen für die Leistung Erster Hilfe vorgebildet und während der Arbeitsstunden stets sofort verfügbar sein müssen.

Auf Docks, Werften, Kais und anderen ähnlichen Stellen sind angemessene Maßnahmen vorzusehen, um ins Wasser gestürzte Arbeitnehmer retten zu können.

Artikel 14.

Es ist verboten, Schutzhüter, Laufplanen, Einrichtungen, Leitern, Rettungsapparate, Beleuchtungskörper, Aufschrauben, Plattformen oder anders von diesem Uebersichtswort vorgehene Einrichtungen wegzunehmen oder an eine andere Stelle zu bringen, außer die Ermächtigung dazu ist ausdrücklich erteilt worden oder es liegt eine unbedingte Notwendigkeit vor. Die bezeichneten Gegenstände müssen nach Ablauf der Zeit, für die ihr Entfernen notwendig war, wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

Artikel 15.

Jeder Mitgliedsstaat kann völlige oder teilweise Ausnahmen zu den Bestimmungen des Uebersichtswortes gewähren, und zwar für Docks, Werften, Kais oder sonstige Plätze, auf denen nur gelegentlich gearbeitet wird, zu denen lediglich unerheblicher Verkehr kleiner Schiffe erfolgt sowie für gewisse besondere Schiffe oder bestimmte Sonderklassen von Schiffen oder für Schiffe mit einem Raumgehalt unter einer gewissen Tonnage sowie in Fällen, in denen den klimatischen Verhältnissen gemäß die Beobachtungen der Vorschriften dieses Uebersichtswortes nicht verlangt werden kann.

Das Internationale Arbeitsamt ist aber von allen Bestimmungen, die derartige völlige oder teilweise Ausnahmen zulassen, in Kenntnis zu setzen.

Artikel 16.

Vorbehaltlich der bezüglichen Bestimmungen in anderen Artikeln gelten die Vorschriften dieses Uebersichtswortes betr. Bau und Ausrüstung der Schiffe nur für Schiffe, deren Bau nach der Ratifizierung dieses Uebersichtswortes in Angriff genommen wird, für andere Schiffe nach Verlauf von vier Jahren vom Zeitpunkt der Ratifizierung an. Die Vorschriften des Uebersichtswortes in Bezug auf andere Schiffe sollen aber, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, durchgeführt werden.

Artikel 17.

Zur Sicherung angemessener Durchführung aller zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Unfälle erlassenen Vorschriften müssen,

- a) die Bestimmungen, die Personen oder Stellen klar bezeichnen, die für die Durchführung der Vorschriften verantwortlich sind.
- b) Eine angemessene Aufsicht und Strafen für Uebertretung der Bestimmungen vorgehene werden.
- c) Die Bestimmungen oder zusammenfassende Auszüge aus ihnen, auf Docks, Werften, Kais und sonstigen bei den Arbeitsvorgängen stark benutzten Plätzen, gut sichtbar angeschlagen sein.

Entwürfe zu Empfehlungen.

I.

„Wenn auch der Hauptzweck des Uebersichtswortes betr. Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle der Schutze dieser Arbeitnehmer gegen Unfälle ist, bietet das Uebersichtswort doch gleichzeitig den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Vorschriften auf der Grundlage des Uebersichtswortes auszuarbeiten und zu erlassen, die bis zu

einem gewissen Grade einheitlich sind. Gleichzeitig kann dabei der Grundgedanke der gegenseitigen Anerkennung der Aufsichtsbefugnisse und der Prüfungen ausgebaut werden.

Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedsstaaten daher auf die Grundzüge des Uebersichtswortes von Kopenhagen betr. Seetüchtigkeit und Ausrüstung der Schiffe vom 28. Januar 1926 in seiner durch die Entschliessung vom 11. Juni 1928 abgeänderten Form.

Die Konferenz empfiehlt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich, nach Ratifizierung des genannten Uebersichtswortes und Erlaß von Regelungen zu seiner Durchführung ihre Vorschriften untereinander zu vergleichen, um Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen zu können unter der Voraussetzung, daß diese Verträge dem Hauptzweck dieses Uebersichtswortes, die Sicherheit der beschäftigten Personen, gewährleisten.

II.

Die Konferenz hat den Entwurf eines Uebersichtswortes betreffend den Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle angenommen, und wünscht, den Mitgliedsstaaten Leistungen für die Durchführung des Uebersichtswortes zur Verfügung zu stellen.

Deshalb ergänzt die Konferenz den Entwurf des Uebersichtswortes durch folgende Empfehlung:

Bei der Ausarbeitung aller neuen Vorschriften zur Durchführung des obenbezeichneten Uebersichtswortes müssen die Behörden, in deren Zuständigkeit der Erlaß von Vorschriften zum Schutze der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle gehört, die etwa bestehenden beteiligten Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befragen. Die Befragung ist entweder unmittelbar vorzunehmen oder durch Vermittlung gemächlicher zu diesem Zwecke eigens anerkannter Stellen.

Entwurf einer Entschliessung.

„Die Konferenz läßt den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ein, die Einrichtung eines internationalen technischen Ausschusses in Erwägung zu ziehen und, wenn möglich, durchzuführen. Aufgabe dieses Ausschusses wäre die Ausarbeitung einer Musterregelung betr. den Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Unfälle. Diese Musterregelung könnte den Regierungen als Leitlinie dienen bei der Aufstellung oder Abänderung ihrer diesbezüglichen Vorschriften, um sie mit diesem Uebersichtswort in Einklang zu bringen.

Der Vergleich des endgültig beschlossenen mit dem der Konferenz zur Beratung vorgelegten Entwurf eines Uebersichtswortes sowie der Inhalt des angenommenen Entwurfes zu Empfehlungen an die Regierungen, dürfte beweisen, daß es den Arbeitervertretern in Genf gelungen ist, den meistens von der Internationalen Transportarbeiter-Vereinigung vorgelegten Anträgen zum Siege zu verhelfen.“

Es wird nun an den Organisationen der Hafenarbeiter, Binnenschiffer und Seelenote sowie an der Mitwirkung der Mitglieder dieser Organisationen selbst liegen, die Annahme und Ratifizierung dieses in Genf beschlossenen Uebersichtswortes zum Schutze der Hafenarbeiter zu beschleunigen.

Das durch internationale Zusammenarbeit der Organisationen der freigewerkschaftlichen Hafenarbeiter in Genf Erzeugene ausbauen zu helfen im eigenen Lande, sei das Ziel eines jeden Hafenarbeiters.

Zahlen von der Volksfürsorge.

Die Gemischtständliche-Genossenschaftliche Versicherungs-Gesellschaft Volksfürsorge ist heute eins der größten Versicherungsunternehmen und die größte deutsche Volksversicherungsgesellschaft. Im Monatsdurchschnitt kamen Versicherungsanträge herein: 1924: 5385; 1925: schon 17 226; 1926: 20 935; 1927: bereits 31 383; 1928: 45 871; 1929: bisher etwas über 50 000.

Der Versicherungsbestand wuchs an:

Bis Ende des Jahres	Policen	Vericherungssumme
1924	416 920	110 857 272 M.
1925	553 419	169 477 525 M.
1926	733 738	246 713 017 M.
1927	1 089 726	388 770 246 M.
1928	1 470 140	581 707 735 M.
1929 bis jetzt	1 750 000	700 000 000 M.

Das Vermögen der Gesellschaft liegt im Jahre 1924 auf 5,6 Mill. M. im Jahre 1925 auf 12,5 Mill. M. im Jahre 1926 auf 22 Mill. M. im Jahre 1927 auf 30 Mill. M. im Jahre 1928 auf 54 Mill. M. und dürfte am Ende d. J. an 90 Mill. M. heranrücken.

Die Volksfürsorge ist ein Versicherungsunternehmen, das sowohl organisatorisch als auch finanziell sehr gut fundiert ist. Seine Aussichten für die Zukunft sind die allerbesten, weil das große Heer der Werttätigen in Stadt und Land immer mehr sich der Volksfürsorge zuwendet.

Der Bundesbeitrag für die 39. Woche (22. bis 28. Sept. 1929) ist fällig.



an. Die Mehrheit des damaligen Vorstandes lehnte jedoch zunächst den Kauf ab. Als sich nach wiederholten Verhandlungen doch eine Mehrheit fand, war das Haus zu dem genannten Preise bereits in andere Hände übergegangen.

Nun ruhte die Idee der Erwerbung eines eigenen Hauses zunächst. Sie tauchte erst im Jahre 1909 wieder auf. In diesem Jahre wurde einer Anregung des Vorstandes auf Schaffung eines Hausaufbaus von der Mehrheit der örtlichen Verwaltungen zugestimmt und gleichzeitig Mittel hierfür aus den Lokalkassen in der Gesamthöhe von 93 135 Mark zur Verfügung gestellt. Inzwischen hatte auch der Münchener Verbandstag 1909 mit allen gegen vier Stimmen dem Erwerb eines eigenen Hauses zugestimmt.

Noch vor dem Zusammenschluß mit den Verbänden der Hafenarbeiter und Seeleute wurde die Einführung fester Hausaufbaubiträge beschlossen. Insgesamt ist für diesen Zweck bis zum 31. Dezember 1928 die Summe von 1 314 546,52 Mark aufgebracht worden.

In den Jahren 1911 und 1912 sind dann die Grundstücke Engelfur 28, 29, 30, 31 und Michaelkirchplatz 1 und 2 käuflich erworben worden. Bereits damals ist im Auftrage des Vorstandes ein Bauprojekt von dem während des Krieges verstorbenen Architekten Alexander Weiß ausgearbeitet worden. Die Durchführung dieses Projekts mußte infolge Ausbruchs des Krieges unterbleiben. Erst im Jahre 1926 wurde die Frage der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes erneut erwogen und die Berliner Architekten Bruno Taut und Hoffmann

mit der Ausarbeitung eines neuen Projektes beauftragt. Um die zur Verfügung stehende Grundfläche baulich möglichst günstig auszunutzen zu können, erwies sich der Ankauf des Hauses Michaelkirchplatz 4 als zweckmäßig. Der Kauf selbst wurde im Dezember 1926 abgeschlossen. Dadurch ist die für den Bau zur Verfügung stehende Gesamtfläche auf rund 3510 qm erhöht worden. Die für den Erwerb des Hauses Michaelkirchplatz 4 und die in den Jahren 1911 und 1912 erworbenen Grundstücke erforderliche Kaufsumme beträgt einschließlich aller Unkosten insgesamt 1 059 958,23 Mark. Diese Anschaffungskosten sind bis zum Jahreschluß 1927 durch die Beiträge zum Baufonds und die Ueberschüsse der Verlagsanstalt „Courier“ gedeckt und abgeschrieben worden.

Der von den Architekten Bruno Taut und Hoffmann ausgearbeitete Entwurf fand die Billigung des Bundesvorstandes. Die Leitung des Baues übernahmen die Architekten Bruno Taut und Hoffmann, Berlin. Die Ausführung der Arbeiten wurde der Bauhütte Berlin, Soziale Baugesellschaft m. b. H., übertragen.

Bei der Durchführung des Baues ergaben sich große Schwierigkeiten, da der Bau selbst nicht einheitlich, sondern abschnittsweise in Angriff genommen werden mußte. Die Herstellungsarbeiten verzögerten sich auch dadurch, daß die im Jahre 1926 begonnenen Zusammenschlußverhandlungen zwischen dem Verkehrsband und den Verbänden der Gemeinde- und Staatsarbeiter und Eisenbahner sich derart in die Länge zogen, daß ein Ueberblick über die im Falle des Zusammenschlusses der genannten Verbände benötigten Verwaltungsräume

nicht möglich war. Erst Ende des Jahres 1928, nachdem feststand, daß der Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands die Verschmelzungsaktion nicht mitmachen würde, konnte der Bau beschleunigt werden. Da der Zusammenschluß unserer Organisation mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter nunmehr beschlossene Sache ist, wird das Verwaltungsgebäude unseres Bundes gleichzeitig die Verwaltungsbüros dieser beiden Organisationen in sich aufnehmen. Damit ist für die Zukunft die einheitliche Kraft- und Willenszentrale geschaffen, die befruchtend auf die Gesamtbewegung wirken und eine erfolgreiche Interessenvertretung gewährleisten wird.

Und so soll denn auf diesem Grundstein der ragende Bau des Verbandshauses er stehen als dauerndes Wahrzeichen der Kraft und Geschlossenheit aller Mitglieder, die in treuer Mitarbeit geholfen haben, die Organisation in den Stand zu setzen, sich aus eigener Kraft an die Durchführung des Neubauprojektes heranzuwagen.

DER BUNDESVORSTAND

Oswald Schumann, Johann Döring, Ferd. Bender, Otto Breyer, Louis Brunner, Carl Lindow, Richard Nürnberg, Max Pause, Anton Reißner, Emil Riedel, Julius Scherff, Wilhelm Beyersdorff, Otto Borchardt, Johann Flieger, Walter Heidemann, Paul Krause, Ernst Kube, Joh. Münz, Alfred Oestmann, Grete Philipp, Rudolf Pucalka, August Schmahl, Josef Ullrich. Berlin, den 19. September 1929.

Sozialpolitische Rundschau.

Der Kampf um den Young-Plan ist beendet und die Reparationsfrage auf eine neue, für Deutschland etwas vorteilhaftere Grundlage gestellt worden. Die deutschen Reparationsleistungen stehen nun fest. Ob sie auf die Dauer einzahlbar sind, bleibt zweifelhaft. Von großer Bedeutung ist die mit Annahme des Young-Planes verbundene Klärung des besetzten Gebietes. Deutschland erhält seine Souveränität über diese Landestteile zurück, was die Festigung und Ausbreitung des Friedensgebändens fördern muß. Die Verständigung über den Young-Plan wird auch nicht ohne bedeutende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen bleiben. Gegenwärtig ist die Wirtschaftslage noch wenig günstig. Ihre nächste Entwicklung erfährt eine sehr widersprechende Beurteilung. Gleich widerspruchsvoll sind die Beschäftigungsverhältnisse. Einzelne Zweige der Industrie arbeiten mit Hochdruck, in anderen arbeitet man bereits wieder mit verkürzter Arbeitszeit und finden Arbeiterentlassungen statt, was ein wenig auch zunächst nur leichtes Ansteigen der Arbeitslosenziffern zur Folge hat.

Nach wochenlangen Verhandlungen der bezuhen Sachverständigen ist ein Regierungsentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zustande gekommen. Die Fertigstellung verzögerte sich in der Hauptsache durch die zwischen Sozialdemokratie und deutscher Volkspartei bestehenden Differenzen. Während sich die Sozialdemokratie entsprekend der Stellung der Gewerkschaften gegen jeden Abbau der Versicherungsleistungen wendete, wollte die deutsche Volkspartei teilerweise Erhöhung der Beiträge zugestehen und den ganzen Fehlbetrag der Arbeitslosenversicherung durch Abbau ihrer Leistungen einsparen. Durch den Entwurf sind diese Differenzen noch nicht beseitigt. Die Entscheidung hierüber wird der Reichstag zu fällen haben.

Der Entwurf der Reichsregierung ist ziemlich umfangreich. Er enthält nicht weniger als 67 Abänderungen. Die meisten Änderungen sind nur formaler Natur. Andere sollen der Beseitigung nachgewiesener Mängel dienen. Von wesentlicher Bedeutung sind vier Änderungen. Sie betreffen 1. die Verlängerung der Wartezeit für alleinlebende Unterstützungsempfänger auf vier Wochen; 2. die Anrechnung von Wartegehalt, Ruhegehalt und Sozialrenten; 3. die Kürzung der Beiträge der Arbeitslosenversicherung an die Krankenversicherung; 4. die Neuregelung der Unterstützung für die Saisonarbeiter. Außerdem sieht die Vorlage eine bis zum 31. März 1931 befristete Erhöhung der Beiträge um ein halbes Prozent vor. Aus der Beitrags-erhöhung erwartet man eine jährliche Mehreinnahme von 140 Millionen. Die Verlängerung der Wartezeit soll 25 Millionen ersparen, die Anrechnung der Renten um 16 Millionen, die Kürzung der Beiträge an die Krankenversicherung 30 Millionen und die Neuregelung der Saisonarbeiterunterstützung 21 Millionen. Von dem auf 279 Millionen errechneten Fehlbetrag der Arbeitslosenversicherung würden auf diese Weise 252 Millionen gedeckt werden. Es verbliebe noch ein Defizit von 47 Millionen, das jedoch bei Durchführung der geplanten Maßnahmen verschwinden dürfte. Die von dem Entwurf vorgesehene Änderungen begegnen bei den Gewerkschaften zum Teil erheblichen Widerstand, weshalb sich das Schicksal der Vorlage nicht voraussagen läßt.

Wie die Arbeitsmarktsberichte zeigen, ist die Arbeitslosigkeit nach immer wesentlich größer als um die gleiche Zeit des Vorjahres. Zum erheblichen Teil hat dies keine Ursache in dem Rückgang der von den öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen erteilten Aufträge. Die sind für die Wirtschaftslage sowie Beschäftigung von Industrie und Handwerk von großer Bedeutung. In Hinblick hierauf haben die Arbeitsämter Bemühung, die öffentlichen Aufträge ihrer Bezirke zu erfassen und für eine die Kon-

junktur ausgleichende Verteilung zu sorgen. Das kann natürlich nur Erfolg haben, wenn die öffentlichen Körperschaften, und besonders die Gemeinden, instande sind, Aufträge zu erteilen. Daran fehlt es leider! Die Gemeinden befinden sich in einer ständig wachsenden Finanznot, die durch die Abscherrung der deutschen Städte von dem ausländischen Kapitalmarkt verursacht wird. Ueber dieser verfehlten Maßnahme ist die mit der Reichsbank verbundene Beratungsstelle. So allein auf den inneren Kapitalmarkt angewiesen, erhalten die Gemeinden den von ihnen benötigten Kredit nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen. So mußte z. B. vor kurzem die Gemeinde Köln für eine 40-Millionen-Anleihe eine Verzinsung von über 10 Prozent eingehen. In ähnlicher Lage befinden sich alle Gemeinden. Sie müssen zur Befriedigung dringender Bedürfnisse Lasten aufnehmen, die sie auf die Dauer nicht vertragen oder sie zu einer Sparmaßnahme auf anderen Gebieten nötigt, unter der vor allem die sozialen Aufgaben leiden müssen. Auch in anderer Richtung ist dieser Zustand gefährlich. Ihre Finanznot treibt die Gemeinden in die Abhängigkeit von kapitalistischen Unternehmungen hinein, was diese weitgehend ausnützen. Gegen Herabgabe von Darlehen werden die Gemeinden genötigt, diesen Unternehmungen auf Jahre hinaus Lieferungsmonopole einzuräumen, wobei sie gehörig gerupft werden. Diese Mißstände schreien nach Beseitigung.

Bei Beratung des Haushalts des Reichsarbeitsministeriums für 1929 hat der Reichstag einen Betrag von 35 Millionen bewilligt, der für die Beteiligung des Reiches an der Kleintrentnerfürsorge dienen soll. Die Mittel sind zum Ausgleich der Mehrkosten bestimmt, die den Ländern und Fürstentümern durch die vom Reich angeordneten Verbesserungen der Kleintrentnerfürsorge entstehen. Im Haushaltsjahr 1929 waren nur 25 Millionen vorgesehen. Die Verteilung der Mittel erfolgt schließ-lichmäßig auf die Länder, denen die Entscheidung über ihre zweckmäßige Verteilung zufällt. Als erste Rate sind den Ländern 10 Millionen überwiesen worden. Die Weiterverteilung an die Fürsorgeverbände wird mit größter Beschleunigung erfolgen.

In Nürnberg tagte der 33. Krankentafelntag des Hauptverbandes deutscher Krankentafeln. Die Tagung begann mit scharfen Erklärungen gegen die Sozialreaktionen in Wirtschaft und Wissenschaft sowie gegen die von dieser Seite auf Zerstückelung der Sozialversicherung gerichteten Bestrebungen. Das Hauptthema der Tagung bildete die Reform der Reichsversicherungsordnung, ein Gegenstand, über den seit Jahren verhandelt und geredet wird, ohne daß man jedoch über kleine Änderungen hinweggelangt. Referent war hierzu der Verbandsvorsitzende Lehmann. Er führte aus, daß wie die Industrie auch die Sozialversicherung der Rationalisierung bedürftig. Diese müsse die Zusammenfassung der finanziellen Kräfte, die Beseitigung der bestehenden Zerstückelung und die Sicherung eines entsprechenden Einflusses der Versicherten in den Versicherungsorganen zum Ziel haben. Die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der großen Kassengebilde sei durch die Reichsreform gefährdet. Das hindere die Arbeitgeber jedoch nicht, die Zerstückelung der Krankentafeln zu betreiben. Die für die Reform der Reichsversicherungsordnung aufgestellten Leitsätze fanden mit übereinstimmender Mehrheit Annahme.

Wie dringend die Reform der Krankenversicherung ist, darüber gibt das vom Hauptverband deutscher Krankentafeln herausgegebene Jahrbuch für 1928 lehrreiche Aufschlüsse. An vorbesten Stelle stehen mit ihrer Mitgliederzahl die Ortskrankentafeln. Nach ihnen stellen die Betriebskrankentafeln die verbreitetste Krankentafelngart dar. Im weiten Abstand folgen in der Größenordnung die Landkrankentafeln, die Ergattafeln, die Knappschaf-

tlichen Krankentafeln und die Innungskrankentafeln. Der Widerstand dieser Zerstückelung tritt kraß in die Erscheinung, wenn man sieht, wie neben Kassen, die im Durchschnitt kaum hundert Mitglieder aufweisen, solche mit hundertaufenden vorhanden sind. Im Jahre 1927 hatten 743 Betriebs- und 179 Innungskrankentafeln, zusammen also 922 Krankentafeln, im Durchschnitt weniger als 150 Versicherte. Fast sechs Zehntel aller Kassen hatten höchstens 1000, fast neun Zehntel höchstens 5000 Mitglieder; 17 Kassen, darunter 15 Ortskrankentafeln, wiesen einen Mitgliederbestand von 50 000 bis 100 000 auf, während bei 16 Kassen, davon 12 Ortskrankentafeln, die Mitgliederzahl über 100 000 hinausging. Fast ein Drittel aller Versicherten war in Kassen mit höchstens 5000 Mitgliedern, 21 Prozent in Kassen mit mehr als 50 000 und 17 Prozent in Kassen mit mehr als 100 000 Mitgliedern. Grotesker kann das Bild der deutschen Krankentafelngattung kaum sein!

Im August hielt der Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzer in München seinen 50. Verbandstag ab. Zur Beratung und Beschlußfassung standen die bekannten Hausbesitzerforderungen: Aufhebung der Wohnungsmangelswirtschaft, Ermäßigung der Steuern und igstemäßiger Abbau der Mietzinssteuer. Bei ihren Forderungen an die Republik zeichnen sich die Herren wenig durch Bescheidenheit aus. Im übrigen wollen sie, wie die im Zeichen Schwarz-Weiß-Mot hatgegebene Tagung zeigte, von ihr nichts wissen. Nach Ansicht der Haus- und Grundbesitzereierei gibt es in Deutschland weder eine Wohnungsnot noch ein Wohnungselend. Im Gegensatz dazu liefert der Bericht der Deutschen Bau- und Bodenkass A. G. in Berlin eine andere Darstellung. Im Jahre 1928 wurden der dringende Wohnungsbedarf auf 450 000 Wohnungen geschätzt. Bei einem Gesamtbestand von 16 Millionen Haushaltungen hatten eine Million keine eigene Wohnung. Abbruchreif wurden 300 000 Wohnungen festgelegt, ohne daß sie ersetzt werden konnten. Ueberbelegt waren 400 000 bis 500 000 Wohnungen. Eine Entlastung durch neue Wohnungen fand nicht statt. Das erste Halbjahr 1929 war für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ebenfalls wenig günstig. Der lange Winter hielt die Bautätigkeit zurück. Noch Anfang April waren doppelt so viel Bauarbeiter arbeitslos als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Seitdem ist der Beschäftigungsgrad wohl gestiegen, bleibt aber von dem für 1928 weit entfernt. Der Mangel an Wohnungen wird daher auch in diesem Jahre nicht vermindert.

Unter diesen Umständen werden die unteren Volksschichten in den vorhandenen Wohnungen immer enger zusammengedrückt. Das gleiche bewirken die hohen Mietpreise, insbesondere für Neubauwohnungen. Von den hieraus entstehenden Verhältnissen geben die von einer Kommission des Reichsarbeitsministeriums angestellten Erhebungen im niederösterreichischen Kohlenrevier, im Erzgebirge, im Moselgebiet, in der Eifel und in Berlin erschütternde Proben. In Badenburg (Schlesien) wurden in einer Manardenkuche sieben Menschen, denen fünf Kinder im Alter von 14 Jahren bis zu sieben Monaten herab, festgestellt. In einem anderen Zimmer mit Verschlag schliefen 10 Personen. Aus Trier werden Dachräume ohne Fenster gemeldet, in denen 10 bis 12 Personen hausen, Kinder schlafen aus Mangel an Raum auf Tischen und Stühlen. Und das alles nicht nur aus Armut, sondern weil er keine anderen Wohnungen gibt. Ueber die Gefahren dieses Wohnungselends heißt es in dem Bericht: Geschlechtskrankheiten unter den Kindern lein lo verbreitet, daß das gesunde Kind eine Ausnahme darstellt. Ueber die Folgen dieser Zustände machen sich die bestehenden Kreitle wenig Sorgen, weshalb die Lösung des Wohnungsproblems immer weiter hinausgeschoben wird. M.

### Arbeitslosenversicherung für Hafen-, Möbeltransport- und Verladearbeiter.

Bei den Verhandlungen der beteiligten Körperschaften über die Neuregelung der Arbeitslosenversicherung ist auch der Vorschlag erwogen worden, die unabhängigen Beschäftigten, u. a. die Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter, aus der Versicherung auszuschließen und sie nur im Bedarfsfalle einzubeziehen. Gegen diesen Vorschlag, die genannten Berufsgruppen im Falle der Arbeitslosigkeit anders, und zwar schlechter zu behandeln, haben wir uns ganz entschieden gewandt. Zur Unterstützung unseres Einspruchs hat der Bundesvorstand nachstehende Eingabe an die Reichsregierung, das Reichsarbeitsministerium, den Reichstag und den Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gerichtet und dieselbe außerdem dem Reichsrat und dem Preussischen Staatsministerium zur Kenntnis überreicht.

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Deutscher Verkehrsband.

Der Bundesvorstand

Berlin SO 16, den 7. September 1929.  
Michaelstr. 2.

An die Reichsregierung,  
das Reichsarbeitsministerium,  
den Reichstag,  
den Vorstand, und den Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Betr.: Die Arbeitslosenversicherung der Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Ziffer 13 § 75b sollen in Zukunft unabhängige Beschäftigten grundsätzlich nicht mehr arbeitslosenversicherungspflichtig sein. Nur auf Anordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt und unter Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums sollen unabhängige Beschäftigten für versicherungspflichtig erklärt werden können.

Im UVVG ist bereits für unabhängige Beschäftigten eine besondere nachteilige Regelung vorgesehen. Berufsgruppen, deren Arbeitsverhältnisse durchaus nicht als unabhängige Beschäftigten angesehen werden können, die aber trotzdem der Sonderregelung unterstellt wurden, fühlen sich dadurch besonders geschädigt. Solche Berufsgruppen sind Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf und den der Sachverständigenkommission gegebenen Beratungsunterlagen geht hervor, daß diese Berufsgruppen auch bei der jetzigen Neuregelung wiederum als unabhängig Beschäftigte behandelt werden sollen. Es ist beabsichtigt, sie grundsätzlich aus der Versicherung auszuschließen und nur im Bedarfsfalle einzubeziehen.

Gegen die bestehende Sonderregelung für unabhängig Beschäftigte und deren Anwendung auf diese Gruppen hat sich die zuständige Berufsorganisation, der Deutsche Verkehrsband, schon früher gewandt. Um so mehr muß er gegen jede weitere Benachteiligung dieser Gruppen Einspruch erheben.

Der Deutsche Verkehrsband ersucht deshalb die Reichsregierung und den Reichstag, die vorgeschlagene Ausschließung unabhängiger Beschäftigten aus der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung abzulehnen und die Einbeziehung der Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter in die allgemeine Regelung durch das Gesetz zu beschließen.

Zur Begründung unseres Antrages führen wir folgendes an:

Das Arbeitsverhältnis der Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter, die durchaus als abgeschlossene Berufsgruppen anzusehen sind, unterscheidet sich nur unwesentlich von dem anderer Berufe. In den Betrieben ist eine Anzahl von Arbeitern dauernd beschäftigt. (Im folgenden mit Gruppe A bezeichnet.) Nach Bedarf werden weitere Berufsangehörige eingestellt, deren Beschäftigungsdauer von der im Betriebe vorhandenen Arbeit abhängig ist (Gruppe B). Wird ein Arbeiter der Gruppe A vom Betriebe entlassen, so tritt er in Gruppe B ein. Gelegentlich werden außerdem Arbeiter beschäftigt, die als berufsrempe angeprochen werden müssen (Gruppe C). Die Gruppen A und B zusammen bilden die Berufsgruppe. Sie ist im allgemeinen so stark, daß sie zur Bewältigung auch übernormal anfallender Arbeit für alle Betriebe ausreicht. Eine Erscheinung, die infolge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung in fast allen Berufen, auch bei guter Konjunktur, besteht. Infolge der großen Zahl der Betriebe, die für die anfallende Arbeit in Frage kommt, schwankt die Zahl der im einzelnen Betriebe Beschäftigten stark, zumal von der Möglichkeit, Kurzarbeit im Sinne des UVVG einzuführen, auch dort, wo das durchführbar wäre, nur selten Gebrauch gemacht wird, sondern Entlassungen vorgenommen werden. Daraus ergeben sich wohl häufigere, aber auch kürzere Zeiten der Arbeitslosigkeit als in anderen Berufsgruppen. Im Laufe weniger Jahre stellt sich jedoch die durchschnittliche Beschäftigung aller Angehörigen der obengenannten Berufsgruppen gegenüber anderen Berufsgruppen ungefähr gleich. Sie ist also durchaus als ständige Beschäftigung anzusehen.

Die Lohnverhältnisse der Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter liegen nicht über dem allgemeinen Niveau, zum Teil sogar noch er-

heblich darunter. Seitens der Arbeitgeber wird bei Lohnverhandlungen behauptet, daß die durchschnittliche Beschäftigung dieser Berufe der anderer Berufe überhaupt nicht oder nur unwesentlich nachstehe. Im übrigen verweisen sie auch darauf, daß sie ihre Beitragsanteile zur UV. bezahlen, die nach ihrer Ansicht durch diese Gruppen durchaus nicht übermäßig belastet wird. Die Schlichtungsinstanzen, die infolge der Einstellung der Arbeitgeber, mit der Tarifregelung für diese Gruppen sehr häufig befaßt werden, haben diesen Argumenten der Arbeitgeber weitgehend Rechnung getragen und ihren Sprüchen so hohe durchschnittliche Beschäftigungsmöglichkeiten zugrunde gelegt, daß man danach diese Gruppen als äußerst günstige Versicherungsrisiken für die UV. bezeichnen müßte. Tatsächlich bilden sie aber ein durchaus normales Risiko wie jeder Beruf mit ständigen Arbeitsverhältnissen.

Der sachliche Aufbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der allerdings noch nicht an allen Orten abgeschlossen ist, hat der Tatsache, daß Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter abgeschlossene Berufsgruppen mit abgeschlossenen Berufsgebiet, die Voraussetzung ständiger Beschäftigung im Beruf, sind, durch Errichtung besonderer Sachnachweise Rechnung getragen. In diese werden nur solche Arbeitnehmer aufgenommen, die über die nötigen sachlichen Fertigkeiten verfügen. Bei der Vermittlung selbst wird, wie bei allen Berufsgruppen, Rücksicht genommen auf örtliche Verhältnisse, die sich aus der Zahl und Größe der Betriebe, der Verweigert der einzelnen Arbeitsstätten, beruflicher Unterbringung und der häufig vorkommenden Dringlichkeit anfallender Arbeit ergeben. Außerdem werden vielfach auch Wünsche auf möglichst gleichmäßige Verteilung der Arbeit resp. des Verdienstes unter alle Berufszugehörigen berücksichtigt.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß die Beschäftigungsverhältnisse der Berufsgruppen der Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter sich im Prinzip nur unwesentlich von denen anderer sogenannter ständiger Berufsgruppen unterscheiden und nicht als unabhängige Beschäftigten angesehen werden können. Das Berufszusammenverzeichnis für Arbeitsnachweiskontrollen führt sie dementsprechend auch nicht unter der Rubrik „Lohnarbeiter wechselnder Art“, in der unabhängige Beschäftigten enthalten sind, sondern unter den Gruppen des Berufsgewerbes auf.

Die jetzige Regelung der Arbeitslosenversicherung trägt der Tatsache, daß die Arbeit dieser Gruppen als ständige Arbeit angesehen werden muß, vielfach keine Rechnung. Zwar konnte man sich dem nicht ganz verschließen, daß es sich hier um Berufsgruppen handelt, bei denen die Voraussetzungen für die Anerkennung ständiger Beschäftigung durchaus gegeben sind. Man ließ sich aber von dem etwas häufigeren Wechsel des Arbeitsplatzes bei der Beurteilung, ob ständige oder unabhängige Beschäftigung vorliegt, verwirren und konstruierte den dementsprechenden Begriff „hängige Unabhängige“ oder „regelmäßige Unabhängige“. Aus dieser Konstruktion leitete man dann die Berechtigung ab, örtliche Sonderregelungen, wie sie für unabhängige Beschäftigten nach dem UVVG zulässig sind, zu treffen. Z. B. erging folgende Anordnung des Verwaltungsrates über unabhängig beschäftigte Hafnarbeiter im Bezirk des Landes arbeitsamt Nordmark:

1. Für unabhängig beschäftigte Hafnarbeiter im Bezirk des Landesarbeitsamt Nordmark kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamt Nordmark anordnen, daß für die Erfüllung der Anwartschaft die Zeit, während der ein unabhängig Beschäftigter als solcher Mitglied der Allgemeinen Orts- oder der Landtrantafel war oder ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung teilweise gleichsteht. Dabei dürfen weniger als 39 Wochen Reihenmittelschaft einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von 26 Wochen nicht gleichgestellt werden.

2. Unabhängig beschäftigte Hafnarbeiter im Bezirk des Landesarbeitsamt Nordmark können im Höchstfalle in die Lohnklasse VIII eingestuft werden. Mit dieser Maßgabe bestimmt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamt Nordmark im Benehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in welche Lohnklasse die einzelnen Gruppen der unabhängigen Hafnarbeiter einzutufen sind. Er hat dabei nach dem Arbeitsentgelt der einzelnen Gruppen abzustufen, ohne an die Vorschriften des § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gebunden zu sein.

An anderen Orten sind ähnliche, die Anwartschaftszeit stark verlängerte und die Einstufung begrenzende Anordnungen ergangen. Verwaltungsstellen bedeuten diese Regelungen eine sehr weitgehende Vereinfachung und Erleichterung der Geschäftsführung der Organe der Reichsanstalt und damit eine Verbilligung der Verwaltung. Von der Arbeiterseite dagegen wird die Anwartschaftszeit als übermäßig hoch und die Einstufung für zu niedrig empfunden. Bei den Verhandlungen, die zwischen dem Deutschen Verkehrsbande und der Reichsanstalt wegen solcher Sonderregelungen geführt wurden, kam das auch wiederholt deutlich zum Ausdruck. Die Betroffenen und der Deutsche Verkehrsband erwarteten in absehbarer Zeit eine bessere, den Verhältnissen Rechnung tragende Neuregelung und Angleichung an die Versicherungsbedingungen der übrigen Berufe.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bringt jedoch den genannten Gruppen die erwartete Gleichstellung nicht, sondern will sie grundsätzlich von der Arbeitslosenversicherung ausschließen.

Unabhängige Beschäftigten sollen nur versicherungspflichtig sein, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet. Die Anordnung kann sich auch auf solche Beschäftigten

erstrecken, die geringfügig sind (Ziff. 13 § 75b des Entwurfs). Daß beabsichtigt ist, die angeführten Gruppen mit diesem Paragraphen zu treffen, ergibt sich aus der Begründung: „In Frage kommt insbesondere die Einbeziehung gewisser Gruppen von Hafnarbeitern“ (UVVl. I S. 211), und in der Sachverständigenkommission übergebenen Anlage Nr. 10 und Nr. 18 werden die drei Gruppen Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter erwähnt. Die oben geschilderten Arbeitsverhältnisse fallen aber ihre Ausschließung nicht zu. Es sei denn, daß man dem Sinne des Art. 163 der Reichsverfassung und dem sozialen Geist, der dem UVVG innewohnt, Gewalt antut.

Selbst, wenn in der Begründung „zu Nr. 13“ gesagt wird: „In Frage kommt insbesondere die Einbeziehung gewisser Gruppen von Hafnarbeitern“, so kann uns das nicht beruhigen, weil angeht dieser Aeußerung die Behandlung und damit das Schicksal eines Teiles der Hafnarbeiter, aller Möbeltransportarbeiter und aller Verladearbeiter durchaus unbestimmt bleibt. § 116a des Entwurfs läßt auch die Bedingungen, unter denen die eventuelle Einbeziehung erfolgt, vollständig offen. Außerdem fehlt jede Sicherheit dafür, daß einbezogene Gruppen, „weil ein Bedürfnis für ihre Versicherung nicht mehr anerkannt wird“, wieder ausgeschlossen werden. Solange sie gute Versicherungsrisiken darstellen, dürfte der Fall allerdings nicht eintreten.

Unsere Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung werden ferner durch folgende Bemerkung in der Begründung zu Nr. 13 bestätigt: „Während es der Eigenart des unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses entspricht, daß eine Zeit der Arbeit und des Verdienstes mit einer Zeit der Arbeitslosigkeit und damit der Einkommenslosigkeit wechselt, ist seit der Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge ein Wechsel von Arbeits- und Verdienzeiten mit Unterstützungszeiten eingetreten. Erwerbslosen- und Arbeitslosenunterstützung haben deshalb die unabhängigen Beschäftigungsverhältnisse grundlegend verändert. Deshalb wird vorgeschlagen, die unabhängigen Beschäftigten grundsätzlich aus der Arbeitslosenversicherungspflicht herauszunehmen.“

Diese Konstruktion hat starke Ähnlichkeit mit der Konstruktion „hängige unabhängig“ Beschäftigten, deren nachteilige Wirkung vorstehend geschildert ist.

Es ist nicht recht verständlich, wie durch die Arbeitslosenunterstützung, die in allen Berufen im Falle der Arbeitslosigkeit geschieht und auf jede Versicherte ein gutes Recht hat, gerade „die unabhängigen Beschäftigungsverhältnisse“, insbesondere die Arbeitsverhältnisse der erwähnten Gruppen, so grundlegend verändert worden seien, daß man sie grundsätzlich aus der Arbeitslosenversicherungspflicht herauszunehmen gezwungen sein sollte. Zugegeben wird, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise und ihre Sachabteilungen die Herausbildung von Berufsgruppen aus dem Heere der sogenannten Unabhängigen, soweit die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen das zulassen, stark gefördert haben. Das aber ist u. E. kein Grund zur Ausschließung der unabhängigen Beschäftigten von der Arbeitslosenversicherung.

Die Novelle zum UVVG verfolgt nach der Begründung U. IV Ziff. drei Ziele: „Bekämpfung von Mißständen in der Arbeitslosenversicherung, Verstärkung ihres finanziellen Aufbaues, Vereinfachung und Verbilligung von Verfahren und Verwaltung ohne grundsätzliche Veränderungen.“ Dabei wird „eine Einschränkung der Mißbräuche und Mißstände vor allem u. a. von Nr. 13 erwartet.“ In dieser Nr. 13 ist § 75b enthalten. Dagegen wird „die finanzielle Tragweite der Veränderung kaum erheblich sein.“ (Begründung B zu Nr. 13.)

Die Begründung gibt nicht an, welche Mißstände durch die grundsätzliche Ausschließung der Hafnarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verladearbeiter aus der UV. beseitigt werden sollen. Mißstände für die Versicherten bestehen gewiß. Verlängerte Wartezeit und Begrenzung der Einstufung werden von den Versicherten bitter empfunden. Sie können aber im Rahmen der Bestimmungen des UVVG abgestellt werden.

Mißbräuche der Versicherten, die den Ausschluß rechtfertigen würden, bestehen nicht und konnten auch nicht festgestellt werden. Wir verweisen hierfür auf Anlage 18 des Berichts der Sachverständigenkommission: „Die Verwaltung der Reichsanstalt über die Mißbräuche in der Arbeitslosenversicherung.“ Hier gibt der Präsident der Reichsanstalt auf Grund einer zweiwöchigen eingehenden Ausprache mit den Vorständen des Landesarbeitsamtes ein Bild, „wie die Verwaltung die in der Deffektivität behaupteten Mißbräuche und Mißstände beurteilt. Es ist nicht zu verkennen, daß einzelne Klagen unbedeutend, andere übertrieben oder unzulässig verallgemeinert werden.“

Wir stellen fest, daß in dem sehr umfangreichen detaillierten Bericht kein Fall, der unabhängig Beschäftigung betrifft, aufgeführt ist. Wichtig wird unter Ziffer 6 allgemein darauf verwiesen, daß in einzelnen Bezirken in Großstädten Schwarzarbeit verdrängt wird. Dem ist aber, wie die Verwaltung unter der gleichen Ziffer hervorhebt, durch Verstärkung der Außenkontrolle zu begegnen. „Bei Hafnarbeitern wird die Kontrolle der Lohnbücher empfohlen.“

Zum Schluß sei noch auf das Abstimmungsverhältnis bei dem Beschluß der Sachverständigenkommission Nr. 42, der dem § 75b zugrunde liegt, hingewiesen. Er wurde mit 13 : 11 Stimmen gefaßt. Ein Verhältnis, das eine lo weitgehende und einschneidende Maßnahme, wie sie § 75b darstellt, keineswegs rechtfertigt, zumal von den fünf Vertretern der Praxis und Wissenschaft nur einer für den Beschluß gestimmt hat. Es darf ohne weiteres unterstellt werden, daß, wenn nach der Auffassung der sachverständigen Praktiker und Wissenschaftler schwerwiegende Gründe für die Fassung des Beschlusses Nr. 42 vorgelegen hätten, das von allen durch eine positive Stellungnahme und entsprechende Stimmenabgabe zum Ausdruck gebracht worden wäre.

Unterzeichnete Organisation ersucht aus vorstehenden Gründen die Reichsregierung und den Reichstag,

unserem Antrage, die Berufsgruppen Hafenarbeiter, Möbeltransportarbeiter und Verarbeiter in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, Rechnung zu tragen.

Deutscher Verkehrsband. Der Bundesvorstand. Oswald Schumann.

Wir hoffen, daß die Reichsregierung und der Reichstag aus den in der Eingabe angeführten Gründen unseren Wünschen entsprechen und nicht Arbeiter, die ihre Arbeit im Interesse der Wirtschaft und der Deutschen Republik verrichten, in der Arbeitslosenversicherung schlechter behandeln werden wie die übrigen Versicherten.

Ein Siebzigjähriger.

Am 10. September feierte ein alter, jüher Kämpfer seinen 70. Geburtstag. Unfern Vorhäuser Arbeiter wird der Name Wilhelm Schönteiler seitens bekannt sein. Seit 1885 der SPD. angehörend, stellte er sich reiflos für die Arbeiterbewegung zur Verfügung 1901 gründete er mit nur drei Gesinnungsgenossen anseher Verwaltungsstelle. Er verstand es, in uner müßlicher, jüher Kleinarbeit seinen Klassengenossen die Idee der freien Gewerkschaftsbewegung einzuhämmern. Dank seiner Arbeit wuchs die junge Organisation von Jahr zu Jahr, bis sie aus kleinsten Anfängen heraus zu einem Machsfaktor wurde.

Gern erzählt der alte Kämpfer von der Arbeit der Gründungszeit, dem steten Kampfe mit der überwachenden Polizei und die Umgehung dieser Bestimmungen. Mit Behagen betont er, daß er auch oft mit der Polizei Hand in Hand gearbeitet hat, wenn der Ueberwachungsbeamte in einer Versammlung kein Protokoll geführt wurde. Es wurde ihm dann bereitwillig ein Protokoll zur Verfügung gestellt, damit der Beamte die Erfüllung seiner Pflicht melden konnte.

Auch heute, als 70jähriger, ist er der eifrigste Funktionär des Deutschen Verkehrsbandes, der immer wieder Aufsehenförende für die Bewegung gewinnt. Mit Stolz und Freude erfüllt ihn das Wissen der von ihm gegründeten Organisation, der er hofentlich noch viele Jahre angehören wird.

Der Jubilar ist körperlich noch so rüstig, daß er es mit manchem Jungen aufnehmen kann. Wir wünschen ihm noch lange Jahre Gesundheit und Wohlergehen. Er hat es redlich um seine Kollegen verdient.

„Ihm nachzueifern sei unser Stolz, ihm gleich zu werden unser Ziel.“

Deutscher Verkehrsband, Bezirksverwaltung Nordhausen.

Die ständigen Gäste des Arbeitgeberbundes Württemberg.

Einen neuen Begriff im Arbeitsrecht stellen die „ständigen Gäste“ des Arbeitgeberbundes für das Jührgewerbe in Württemberg dar. Mit dieser Bezeichnung wollte der Syndikus eine gewisse Tarifunfähigkeit für einen größeren Teil seiner Mitglieder herbeiföhren. Der Teil der Mitglieder des Arbeitgeberbundes, der den Tarifvertrag für notwendig hält, wird nach den Sühnungen als Mitglieder geführt, der andere Teil, der denselben verneint, wird als „ständige Gäste“ geführt. Dieser Teil des Arbeitgeberbundes ist notwendig, um seine Sühnungen beizumanten zu behalten.

Als vor zwei Jahren durch verbindlich erklärten Schiedsgericht es zum ersten Male gelungen war, einen Tarifvertrag für die Transportarbeiter Württembergs zu schaffen, da war eine große Aufregung im Unternehmerlager zu verzeichnen, denn die Herren, die Gegner des Tarifvertrages waren und auch heute noch sind, drohten den Arbeitgeberbund zu verlassen, um sich für die Zukunft wieder von der Durchführung des Tarifvertrages drücken zu können. Es sind dies in der Hauptsache die Unternehmer vom flachen Land, die in ihren Betrieben noch vorhinflutliche Verhältnisse aufweisen. Leider bringen die dort beschäftigten Arbeiter zum größten Teil nicht den Mut auf, der gegenüber ihrem Unternehmer notwendig wäre, um diese Zustände zu ändern. Von den Unternehmern wurde die Karole herausgegeben, den Tarifvertrag mit allen Mitteln zu sabotieren.

Die Unternehmer, die dieser Karole Folge leisteten, wurden auf unter Eingreifen von den Arbeitsgerichten eines Befehles befehlet, und sie mußten teilweise ganz gehörig bleichen.

Um aus dieser schwierigen Situation herauszukommen, kam man zu dem Begriff der „ständigen Gäste“. Schnelligst wurde eine Sühnungsänderung in der Form vorgenommen, daß die ständigen Gäste keine eigentlichen Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind und dieselben nicht unter die vorhandenen Tarifverträge fallen. Man dachte, damit den Stein der Weisen gefunden zu haben, um so den Tarifvertragsgegnern des Arbeitgeberbundes die Möglichkeit zu verschaffen, sich von der Einführung eines Tarifvertrages drücken zu können. Diese Rechnung hat aber der Arbeitgeberbund ohne uns aufgestellt, wir haben ihm sofort nachgewiesen, daß hier eine gewollte Tarifunfähigkeit vorliegt und wir ihn nach wie vor als die zuständige Stelle für den Abschluß von Tarifverträgen auch für seine sogenannten „ständigen Gäste“ betrachten. Dasselbe mußte er sich auch vom Schlichtungsausschuh sagen lassen.

So geht also der Kampf um den Abschluß eines Landestarifvertrages weiter, und wir werden nicht eher rasten, bis derselbe abgeschlossen ist. Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntnis, weil wir befürchten, daß die Wichtigen, die der Württembergische Arbeitgeberbund für das Jührgewerbe und Transportgewerbe mit seinen „ständigen Gästen“ verfaßt hat einzuföhren, auch an anderen Plätzen zur Verwirklichung gebracht werden könnte. Ueberall dort, wo ähnliches sich zeigen sollte, ersuchen wir die Kollegen, dagegen einzuschreiten. Wenn die Methode, die der Arbeitgeberbund durchzuführen verfaßt hat, gebudeit würde, dann wäre für alle tarifvertragsfeindlichen Unternehmer mit Hilfe der Arbeitgeberverbände die Möglichkeit geboten, sich vom Tarifvertrag zu drücken. Kollegen, seit deshalb auf der Hut!

25 Jahre Ortsverwaltung Augsburg.

Selbstimmung herrschte am vergangenen Samstag, den 7. September, im Roten Haus der Augsburger Arbeiterkassette. Im reichgeschmückten Saal, inmitten einer riesigen Fülle von herrlichen Sommerblumen, hatten sich die Mitglieder des Deutschen Verkehrsbandes, Ortsverwaltung Augsburg, und zahlreiche Freunde und Gäste versammelt, um das Vierteljahrhundert des Bestehens der hiesigen Organisation zu feiern.

Da sahen die Männer von der Straußenbahn, deren arbeitsreicher Dienst uns allen bekannt ist, da waren auch die Chauffeure, die sonst täglich Platz im eleganten Luxusauto oder im holperigen Lastwagen haben, und auch die Angehörigen der vielen anderen Sparten des ganzen Verkehrsgerwerkes umfassenden Bundes, die Pader, Transportarbeiter, Zeitungsträgerinnen usw. Gemeinsam wollten sie als freie Gewerkschafter, Kollegen und Freunde ein Fest feiern. Mancher, der auch gerne mit dabei gewesen wäre, mußte des Dienstes wegen davon Abstand nehmen, so z. B. viele Straußenbahn, die wegen des Feuerwerkes am Hochablaß noch beträchtliche Mehrarbeit an diesem Tage zu leisten hatten.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit ließ rasch eine heitere Stimmung aufkommen. Nach einigen Musikstücken der Kapelle Sterl leitete der kleine Chor des Volkschor „Vasallia“ mit dem Utmannschen Freiheitschor „Empor zum Licht“ die offizielle Feier ein. Für die Ortsverwaltung sprach deren Vorsitzender, Kollege Koch, begrüßende Worte an die Jubilare, Gäste und Verbandsmitglieder. Im Namen des UVB. verfaßte der Kollege Schuster, daß auch die Zentralfeste der Gewerkschaften freudigen Anteil nehme an dem Jubiläum und dem Jubiläum des Verkehrsbandes. Die Grüße der Gauverwaltung überbrachte der Kollege Rindiger, München; ihm waren auch die Grüße der Ortsverwaltungen aus den Umlandstädten und die des zurzeit krank daniederliegenden Kollegen Paul Werthmann, der den Augsburger Verbandskollegen besonders zugeht, mitgegeben.

Eine den Besuchern des Jubiläumsabends anschaulich dargebotene Sühldung eines Arbeitstages aus der Vorberzeit benützte der Kollege Werthaler zu einem fräftigen Appell an alle, tatkräftig die gewerkschaftliche Arbeit zu fördern und treu zur Fahne der freien Gewerkschaft zu stehen.

Dem Freiheitschor: „Lord Jolejon“ (gesungen von der „Vasallia“), folgte die eigentliche Festrede. Kollege Engel von der Ortsverwaltung München sprach im Auftrage des Hauptvorstandes. Inhaltlich außerordentlich wertvoll und rhetorisch vorzüglich legte der Festredner Ziel und Zweck der Organisation dar. Auch seine Worte zu der politischen Aufgabe der freien Gewerkschafter, sich einzureihen in die Front der großen und einzigen Arbeiterpartei, der Sozialdemokratie, fand den ungeteilten Beifall aller Festteilnehmer.

Die Ehrung der 30 Jubilare nahm der Vorsitzende der Augsburger Ortsverwaltung, Kollege Koch, vor.

Nachdem noch Kollege Baus, ein früher in Augsburg tätiger und wegen seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit hier gemahnter Transportarbeiter, der jetzt in Hamburg im Dienste des Verkehrsbandes steht, treffliche Worte an die Versammelten gerichtet hatte, traten die Arbeitersänger nochmals mit drei Vorträgen hervor; sie fanden mit allen Darbietungen reichen Beifall. Für die Jubiläumsgabe und die ihnen zugehende Ehrung sprach im Namen der Jubilare der Kollege Strauß von Hergen kommende Worte.

In später Stunde trennten sich die Verbandskollegen und Gäste mit dem Bewußtsein, angenehme Stunden im Kreise Gleichgesinnter verbracht zu haben.

Beginn und Ende der Leistungen der Krankenversicherung.

Für die Mitglieder der reichsgeföhlichen Krankenkassen ist von großer Wichtigkeit zu wissen, wann ihr Anspruch an die Kassenleistungen beginnt und wann er endet. Die Bestimmungen hierüber sind ganz verschiedenartig. Für versicherungspflichtige Mitglieder beginnt der Anspruch sofort mit dem Zeitpunkt des Eingehens der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Auf die Anmeldung zur Kasse durch den Unternehmer kommt es hierbei nicht an. Es ist dies eine reine Formfrage, die auf den Leistungsanspruch keinen Einfluß hat. Weiter ist wichtig, daß eine gewisse Zeit nach Beginn der Versicherungspflicht bestehende Krankheit die Leistungspflicht der Kasse nicht ausschließt. Eine Ausnahme machen hierbei die sogenannten „mifglückten Arbeitsverläufe“. Es sind dies solche Fälle, in denen ein erkrankter Arbeiter verfaßt, Arbeit aufzunehmen, diese jedoch wegen seines Leidens nach ganz kurzer Dauer schon wieder aufgeben muß. Derartige Arbeitsverläufe befinden in der Regel keine Versicherungsmitglieder der Kasse. Anders liegen die Dinge bei den beitragsberechtigten Mitgliedern. Bei diesen kann die Kasse durch ihre Sühnung bestimmen, daß der Anspruch auf die Leistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen eintritt. Für die während dieser Zeit eintretenden Krankheiten hat dann die Kasse keine Leistungen zu gewähren. Die bisher gestreiften Bestimmungen gelten für die sogenannten Regelleistungen, (die Leistungen, zu deren Gewährung die Kassen gesetzlich verpflichtet sind). Zum Erhalt der luhungsgewährten Mehrleistungen können die Kassen eine Wartezeit vorschreiben. Diese kann jedoch auch bei einer anderen Kasse zurückgelegt sein. Gesetzlich vorgeschrieben ist ein solcher Nachweis einer bestimmten Dauer der Mitgliedschaft bei der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe. Hier muß die Versicherte bzw. der Gemann oder Vater der Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Entbindung mindestens 10 Monate bei einer reichsgeföhlichen Kasse gegen Krankheit versichert gewesen sein. Von diesen 10 Monaten müssen mindestens 6 in das letzte Jahr vor der Entbindung fallen. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß arbeitsunfähige so lange Kassenmitglied bleiben, als ihnen die Kasse Leistungen

zu gewähren hat. Dies gilt jedoch nur für diejenigen Kranken, die arbeitsunfähig sind.

Haben wir bisher die Bestimmungen über den Beginn der Anspruchsberechtigung gestreift, so soll nun festgestellt werden, wann die Verpflichtung der Kasse zur Leistungsgewährung endet. Grundföhlich hat die Kasse nur so lange Leistungen zu gewähren, als die Mitgliedschaft anhält. Hierbei spielt die oben erwähnte Vorschrift, nach welcher arbeitsunfähige Kranke Mitglied der Kasse bleiben, eine große Rolle. Von sehr großer Bedeutung ist der § 214 der Reichsversicherungsordnung. Dieser bestimmt: „Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintritt.“ Ist auch dieser Paragraph für viele Arbeitslose heute nicht mehr ausschlaggebend, da sie ja von den Arbeitssämtern bei der Kasse gemeldet werden, so hat er doch immer noch eine große Bedeutung. Er kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn der Versicherte wegen „Erwerbslosigkeit“ aus der Kasse ausscheidet. Uebt beispielsweise der Versicherte nach dem Ausscheiden eine selbständige Tätigkeit aus, so kann diese Bestimmung keine Anwendung finden, da ja der Versicherte nicht erwerbslos ist. Sterbegeld wird auch nach Ablauf dieser drei Wochen gewährt, wenn der Versicherte bis zu seinem Tode von der Kasse Krankenhilfe erhalten hat. Kann das Mitglied die vorgeschriebene Mitgliedszeit von 26 bzw. 6 Wochen nicht nachweisen, so endet jeder Leistungsanspruch mit dem Ausscheiden aus der Kasse. Ueber den Begriff des Ausscheidens aus der Kasse, herrschen vielfach noch unter den Versicherten Meinungsverschiedenheiten. Die Versicherung endet mit dem Fortfall der tatsächlichen Beschäftigung. Dies ist auch dann der Fall, wenn aus irgendeinem Grunde über diesen Zeitpunkt der Lohn weitergezahlt wird.

Für das Sterbegeld gelten in mancherlei Beziehung besondere und für die Versicherten günftiger Bestimmungen. So enthält der § 202 der Reichsversicherungsordnung eine unter den Versicherten wenig bekannte Bestimmung. Es heißt da: „Scheidet ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.“ Der Versicherte kann also auch noch nach einem Jahre, nachdem er aus der Kasse ausgeschieden ist, Anspruch auf Sterbegeld haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Versicherte von seiner Kasse Krankenhilfe erhalten hat, und zwar auf die luhungsgemäße Höchstdauer. Ferner muß der Versicherte bis zu seinem Tode, der infolge derselben Krankheit eingetreten ist, arbeitsunfähig gewesen sein.

Die Wochenhilfe und die Familienwochenhilfe sehen ebenfalls für die Versicherten günftigere Bestimmungen vor. So bleibt in der Wochenhilfe der Anspruch der Versicherten auf die Leistungen auch dann bestehen, wenn sie wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden sind. Wichtig ist hierbei, daß auch in diesen Fällen die vollen Wochenhilfeleistungen gewährt werden müssen. Eine Abkürzung irgendwelcher Art darf nicht eintreten. Eine noch weitergehende Vorschrift enthält die Familienwochenhilfe. Es heißt da: „Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten (Gemann oder Vater der Wöchnerin) erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegekindern ist Voraussetzung, daß sie mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß die Pflicht der Kasse, Leistungen zu gewähren, nicht grundföhlich mit dem Ausscheiden aus der Kasse endigt. Bei sämtlichen Leistungen ist noch eine gewisse Schutzfrist für den Versicherten vorgegeben, während welcher er nach weiter Anspruch auf Leistungsgewährung hat. Kl—s.

Tarifabschluß in der Aschaffenburg Kleiderindustrie.

Aschaffenburg ist bekannt als Hauptfabrikations- und Handelsplatz für die Herrenkleiderkonfektion. In dieser 32000 Einwohner zählenden Stadt gibt es nicht weniger als 70 Kleiderfabriken, von denen allerdings einige nur ein Scheinbetriebe führen. Fast alle Unternehmer arbeiten vornehmlich mit Heimarbeitern, die in den Donwald- und Spessartorten, manchmal sehr weit ab vom Sitz der Firma, wohnen. Nur wenige Zuschnneider und im Teilsohn beschäftigte Schneider sind in der Zentrale beschäftigt. Dafür sind aber fast in jedem Unternehmen ein, und in den größeren auch mehrere Hausdiener und Pader tätig, die als Faktotum zu allen Arbeiten, Hausmeisterdienste, Feizen usw. herangezogen werden. In den letzten Jahren wurde die Zahl der ebenen nun in den größeren Unternehmen vorhanden geworden Kraftwagen erheblich vermehrt. Heute hat die weitaus größte Anzahl der Betriebe nicht nur einen Geschäfts-fondern auch einen Personenwagen, mit dem nicht nur die unbedingt erforderlichen Geschäftsreisen, sondern auch Privatreisen unternommen werden.

Im Jahre 1921 wurde mit dem Verband der Aschaffenburg Kleiderfabriken ein Tarifvertrag abgeschlossen, der jedoch ziemlich dürftig ausgestattet war und vor allen Dingen die Kraftfahrer nicht einschloß. In einem Punkte, im Urlaub, kontraktierte der Tarifvertrag sehr mit dem der Schneider. Während die Schneider einen tariflichen Urlaub von 2 Wochen zu beanspruchen haben, sah der Tarifvertrag für die Hausdiener nur 6 Tage vor, gleichviel, ob der Mann 1 oder 20 Jahre bei der Firma beschäftigt war. Es ist richtig, daß einzelne Firmen auch den Hausdienern und Kraftfahrern denselben Urlaub gewähren wie den Schneidern. Aber das war nicht etwa aus dem Wohlwollen, sondern in den weitaus meisten Fällen aus der Erkenntnis der betr.



